

Kronberg, 07.05.2021

SPD: Ein Plädoyer für wiederkehrende Straßenbeiträge.

Bereits in ihrem Programm zur Kommunalwahl hatte die SPD erklärt, dass sie den Ersatz der bisherigen (einmaligen) Straßenbeiträge durch wiederkehrende Straßenbeiträge, wie es in zahlreichen anderen Gemeinden (z. B. Schmittlen) schon praktiziert wird, auch für Kronberg anstrebt. Für die kommende Sitzungsrunde hat die CDU-Fraktion einen Antrag vorgelegt, nach dem der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung ein Konzept vorlegen soll, wie die bisher einmalig und individuell erhobenen Straßenbeiträge für Straßenerneuerungen durch eine andere Form der Finanzierung ersetzt werden können. Nachfolgend die zentralen Argumente der SPD-Fraktion für ein neues Straßenbeitragssystem:

Vorteile wiederkehrender Straßenbeiträge

Mit den wiederkehrenden Straßenbeiträgen wird ein Teil der Investitionskosten für das grundlegende Erneuern von öffentlichen Straßen und Plätzen von den Eigentümern in einer Art Umlageverfahren erhoben. Wiederkehrende Straßenbeiträge haben gegenüber dem einmaligen Straßenbeitrag den Vorteil, dass nicht mehr **wenige Bürger viel zahlen**, sondern die Beitragslast auf alle Eigentümer in einem Abrechnungsgebiet verteilt wird. Einen kleinen dreistelligen Betrag würde jede*r Grundstückseigentümer*in in einen allgemeinen „Straßenbeitragstopf“ einzahlen statt viele Tausend Euro auf einen Schlag. Die oft massive finanzielle Belastung würde ersetzt durch einen gleichmäßigen, gerechten und über einen längeren Zeitraum vorhersehbaren Betrag. **Wiederkehrende Beiträge werden nur dann erhoben, wenn in einem Abrechnungsgebiet auch Straßenbaumaßnahmen durchgeführt werden. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken erfolgt auch nur eine einmalige Belastung.**

Erhöhung der Grundsteuer keine Alternative

Kommunen, die die Straßenausbaubeiträge streichen, kompensieren den Einnahmeausfall häufig mit einer Erhöhung der Grundsteuer. Die führt aber dazu, dass nicht nur Eigentümer*innen, sondern durch die zulässige Umlegung der Steuer auf die Mieter*innen „alle“ Einwohner*innen Beiträge zahlen müssten. Auf den ersten Blick mag dies gerecht erscheinen, weil auch Mieter*innen Straßen nutzen. *„Wir halten dies für sozial ungerecht, weil Straßenerneuerungen in der Regel zur Aufwertung des Wohnumfeldes und damit auch zur Wertsteigerung des Immobilienbesitzes beitragen. Diese kommt aber ausschließlich den Eigentümern zu Gute,*

während die damit verbundenen Kosten von den Mieterinnen und Mietern mitgetragen werden müssten. Steigende Mieten und Mietnebenkosten stellen Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen schon heute vor große Probleme. Da darf die Politik nicht noch eine Steilvorlage zur weiteren Kostenexplosion liefern“ erklärt der SPD-Fraktionsvorsitzende Wolfgang Haas. Ein weiterer Nachteil einer Grundsteuererhöhung: Die Grundsteuer ist - wie alle anderen Steuerarten nicht zweckgebunden - sondern dient der **allgemeinen Finanzierung der Stadt** sowie auch des Landkreises über die Kreis- und Schulumlage.

Hans Robert Philippi, der die SPD in der neuen Wahlzeit im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt vertritt, ergänzt: „Für Grundstückseigentümer, die in jüngerer Zeit bereits einen hohen Einmalbeitrag geleistet haben, kann es keine Verrechnung oder eine Art „Grundsteuerrabatt“ geben. Für diesen Personenkreis entstünde also eine Doppelbelastung (bereits gezahlter Einmalbetrag plus Grundsteuererhöhung). Von der Zahlung wiederkehrender Straßenbeiträge können sie allerdings für einen längeren Zeitraum befreit werden, was wir für richtig und gerecht halten.“

„Den Vorschlag der SPD-Landtagsfraktion, auf die Erhebung von Straßenbeiträgen zu verzichten und den Städten und Gemeinden als Ausgleich aus originären Landesmitteln Sonderzuweisungen für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge zu zahlen, halten wir grundsätzlich für einen richtigen Weg. Da dieser Vorschlag keine Mehrheit im Landtag fand, können wir leider mit Blick auf die Finanzlage unserer Stadt nicht ersatzlos auf die Erhebung von Beiträgen verzichten, zumal die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den städtischen Haushalt noch nicht absehbar sind“, erklären SPD-Fraktionschef Haas und seine Stellvertreterin Gabriela Roßbach abschließend.

Für die SPD-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kronberg

Wolfgang Haas

Fraktionsvorsitzender

Gabriela Roßbach

stellv. Fraktionsvorsitzende

FAQ

Wiederkehrende Straßenbeiträge: Fragen und Antworten.

Was beeinflusst die Höhe wiederkehrender Straßenbeiträge?

Der wiederkehrende Beitrag setzt sich aus verschiedenen Faktoren zusammen. Dazu gehören Grundstücksgröße, Nutzungsart des Grundstücks, Anzahl der Geschosse sowie der Beitragssatz für das entsprechende Abrechnungsgebiet.

Was sind wiederkehrende Straßenbeiträge?

Dass Grundstückseigentümer*innen für Straßenerneuerungen zu sogenannten Straßenbeiträgen herangezogen werden, ist nichts Neues. Bisher gab es in Hessen jedoch nur die Möglichkeit, einen Teil der Kosten dieser Maßnahmen auf die direkt betroffenen Grundstückseigentümer umzulegen. Hierbei kamen auf einen Grundstückseigentümer vier- bis fünfstelligen Beiträge mit sofortiger Fälligkeit zu. Seit dem 1. Januar 2013 lässt das Hessische Gesetz über kommunale Abgaben jedoch auch alternativ eine solidarische Umlegung von Kosten solcher Maßnahmen auf ganze Ortsteile, nicht jedoch auf das gesamte Gemeindegebiet, zu. Hierdurch sinkt der Beitragssatz erheblich auf in der Regel nicht mehr als 100 € pro Jahr, wird dafür jährlich wiederkehrend erhoben. Diese Alternative heißt deshalb wiederkehrender Straßenbeitrag. Straßenbeiträge sind jedoch nicht zu verwechseln mit Erschließungsbeiträgen, die (nach wie vor) **für die erstmalige Herstellung einer Straße** (z.B. in Neubaugebieten) direkt von den Grundstückseigentümern zu tragen sind.

Können Vermieter*innen die wiederkehrenden Straßenbeiträge auf ihre Mieter umlegen?

Zwar erweckt der wiederkehrende Straßenbeitrag aufgrund seiner Bezeichnung, Fälligkeit und Dauerhaftigkeit den Eindruck, dass es sich um eine "laufende öffentliche Last" im Sinne des § 2 Nr. 1 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) handele, die auf Mieter*innen umgelegt werden könne. Der wiederkehrende Straßenbeitrag ist jedoch nach wie vor ein Beitrag nach dem Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) und dient jeweils der Finanzierung von (einmaligen) Investitionen. Das Amtsgericht Greiz (Thüringen) vertrat bereits mit Urteil vom 13. Juli 1998 die Auffassung, dass wiederkehrende Straßenbeiträge aus diesem Grund nicht auf die Mieter*innen umlegbar seien. Eine amtsgerichtliche Rechtsprechung aus dem Bundesland Hessen gibt es hierzu jedoch noch nicht.



Welche Straßenerneuerungskosten werden umgelegt?

Umgelegt werden immer die Kosten der Erneuerungsmaßnahmen, die jeweils in einem Zeitraum von 5 Jahren anfallen. Von diesen wird ein der Gemeinde für die Allgemeinheit zuzurechnender Anteil von rund einem Drittel abgezogen. Die verbleibenden und sich für diesen 5-Jahres-Zeitraum ergebenden durchschnittlichen jährlichen Erneuerungskosten werden dann jeweils ortsteilbezogen auf die Grundstückseigentümer*innen umgelegt. **Wenn in einem Ortsteil in dem Fünf-Jahres-Zeitraum keine Erneuerungsmaßnahmen durchgeführt wurden, werden hier auch keine wiederkehrenden Straßenbeiträge erhoben.**

Warum werden nicht alle Kosten gleichermaßen auf alle Ortsteile umgelegt?

Das Hessische Gesetz über Kommunale Abgaben lässt eine zu pauschale Aufteilung auf alle Ortsteile nicht zu. Dies hat den Hintergrund, dass derzeit eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit einer zu pauschalen Aufteilung auf alle Ortsteile aussteht, die sich auf einen Fall in Rheinland-Pfalz bezieht. Im dortigen Gesetz über Kommunale Abgaben wird eine solche Pauschalaufteilung auf alle Ortsteile nämlich zugelassen.

Wer muss den wiederkehrenden Straßenbeitrag zahlen?

Grundsätzlich ist jeder, der/die Eigentümer*in eines Grundstücks ist, das vom öffentlichen Straßennetz des jeweiligen Ortsteils zugänglich ist, beitragspflichtig. Hiervon ausgenommen sind Grundstücke, für die Erschließungsbeiträge oder andere einmalige Beiträge in den vergangenen 20 Jahren erhoben wurden.

